jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2015/4/29 Ro 2015/03/0015

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.2015

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §17

Rechtssatz

Die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung ist in die Dispositionsbefugnis der Versicherten gestellt, wobei der Inhalt der Rechte und Pflichten aus dieser Versicherung durch die Gesetze in der jeweils geltenden Fassung bestimmt wird und jeder Verfügungsgewalt der Versicherungsträger und der Versicherten entzogen ist (Hinweis Urteil des OGH vom 23. Jänner 1969, 2 Ob 389/68, mwH).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2015030015.J02

Im RIS seit

06.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

06.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at